



Die Unternehmensveräußerung durch eine Österreichische Privatstiftung

(Übertragung stiller Rücklagen und Rücklagendotierung gem § 13 Abs 4 KStG)

Text: Peter A. Grüner, beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Grüner und Partner, Imst – Innsbruck – St. Anton

Die Unternehmensveräußerung durch eine Österreichische Privatstiftung bietet selbst nach der Verdoppelung der Zwischenbesteuerung gem. § 22 Abs 2 KStG von 12,5 % auf 25 % durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I 111/2010), wie nachstehender Beitrag aufzeigt, nach wie vor steu-

erliche Vorteile. Einerseits können Bilanzgewinne der zu veräußernden Gesellschaft innerhalb der Österreichischen Privatstiftung auf die Ebene der Österreichischen Privatstiftung steuerfrei ausgeschüttet werden, womit die Veräußerungsgewinnbesteuerung jedenfalls in Höhe des ausschüttungs-

fähigen Bilanzgewinnes vermieden werden kann. Andererseits können die bei der Veräußerung von Beteiligungen iSd § 31 EStG aufgedeckten stillen Reserven von den Anschaffungskosten eines im Kalenderjahr der Veräußerung angeschafften Anteils an einer Körperschaft, der mehr als 10 % beträgt, abgesetzt werden. Voraussetzung für die Übertragungsmöglichkeit der stillen Reserven ist, dass durch Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte die Zwischenbesteuerung nicht unterbleibt. Zudem darf die Anschaffung nicht von einer Körperschaft, die unter maßgeblichem Einfluss^{*)} der Privatstiftung, der Stifter oder der Begünstigten steht, erfolgen. Als Anschaffung gilt neben dem Anteilskauf von Dritten auch die Gründung einer neuen GmbH durch die Privatstiftung!

Die Österreichische Privatstiftung hat daher in den letzten Jahren durch zahlreiche Verschlechterungen deren Besteuerung unbestrittener Maßen an steuerlicher Attraktivität verloren, darf aber bei Gestaltungsüberlegungen zu Transaktionen von Unternehmensanteilen keinesfalls außer Acht gelassen werden. Dies umso mehr, als die Österreichische Privatstiftung letztlich ja zum Erhalt und Zusammenhalt von Familienvermögen zur langfristigen Versorgung von Familien dienen soll und dabei die Hintanhaltung von allfälligen Veräußerungsgewinnbesteuerungen ein wesentlicher Beitrag zu dieser Zielerreichung darstellt.

Zum Wesen und Zweck einer Privatstiftung siehe hierzu *eco.nova* „Steuern Spezial“, Nr. 16 / Jänner 2011, Seite 26 ff.



Peter A. Grüner steht als beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater seinen KlientInnen seit 24 Jahren zur Seite. Mit viel Engagement und breitem Fachwissen hat er die Kanzlei kontinuierlich zum erfolgreichen Wirtschaftstreuhandunternehmen Grüner & Partner mit Standorten in Imst, St. Anton am Arlberg und Innsbruck ausgebaut.

www.gruener-partner.at
(Mehr zur Kanzlei Grüner & Partner lesen Sie auf Seite xxx)

Wird im Kalenderjahr der Aufdeckung keine Übertragung stiller Reserven vorgenommen und somit keine neue Anschaffung getätigt, kann dafür ein steuerfreier Betrag gebildet werden und somit eine Auslösung der Besteuerung vermieden werden. Dieser steuerfreie Betrag muss jedoch innerhalb von zwölf Monaten ab der Veräußerung der Beteiligung als stille Reserve übertragen werden. Damit bleibt auch der restliche, den ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn der zu veräußernden Gesellschaft übersteigende Veräußerungserlös auf der Ebene der Österreichischen Privatstiftung unbesteuert.

Letztlich unterliegt daher die Veräußerung eines Unternehmens als share-deal auf der Ebene einer Österreichischen Privatstiftung keiner Veräußerungsgewinnbesteuerung. Einer Unternehmensveräußerung außerhalb einer Österreichischen Privatstiftung, etwa auf der Ebene einer natürlichen Person, führt hingegen in der Regel zu einer Steuerbelastung zwischen 25 % und 50 %.

Der laufenden Ertragsbesteuerung der Privatstiftung unterliegen bloß die Früchte aus dem Veräußerungserlös.

Die Veranlagung des Veräußerungserlöses durch eine Tochter-GmbH der Österreichischen Privatstiftung ist jedoch mit dem Nachteil der normalen Körperschaftsbesteuerung verbunden, sodass es sich zur steuerlichen Optimierung der Unternehmensveräußerung durch eine Österreichische Privatstiftung und bei Vorliegen außersteuerlicher Gründe empfiehlt, die Tochter-GmbH, auf welche die stillen Reserven aus der Anteilsveräußerung übertragen wurden, nach Art. II Umgründungssteuergesetz umzuwandeln. Der dadurch entstehende Umwandlungsgewinn (jedenfalls auch resultierend aus den übertragenen stillen Reserven der Anteilsveräußerung) bleibt steuerfrei. Nach der Umwandlung kann die Privatstiftung auf das ihr im Zuge der Umwandlung zugekommene Vermögen die bei Zuwendungen der Privatstiftung günstigere Zwischenbesteuerung von 25 % zur Anwendung bringen.

*) zumindest 20%ige Beteiligung